

Auf die Beschwerde wird, soweit dieselbe auf Art. 31 der Bundesverfassung gestützt und gegen die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes vom 24 März 1876 gerichtet ist, wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten; im Uebrigen ist dieselbe als unbegründet abgewiesen.

46. Urtheil vom 11. Mai 1877 in Sachen Niederverwaltung in Appenzell.

A. Das Kantonsgericht des Kantons Appenzell S.-Rh. erkannte durch Urtheil vom 20. Juli 1876 in Sachen des Landesbauamtes von Appenzell S.-Rh. gegen die dortige Niederverwaltung, betreffend Steinbruchrecht, es sei das Steinbruchrecht im sog. Steintobel für die amtlichen Bauten neuerdings festgestellt, immerhin mit der Auflage, daß für allfällige in Ausübung dieses Rechtes eintretende Beschädigungen des Weges voller Ersatz einzutreten habe.

In der Begründung dieses Urtheils ist gesagt, daß das sog. Ried in seiner Benützung durch Treten, Ackerbau, Wieswirthschaft und als Hoffstättenraum allerdings den Charakter einer Armenstiftung an sich trage, das Steintobel aber ebenso denjenigen eines Gemeinwesens, wie es deren in Beziehung auf Weide und Holz gebe. Dieser Gemeinwesenscharakter werde sowohl durch die allgemeine Rechtsüberzeugung ausgesprochen, als auch im ältesten Volkssprichwort „das Vermögen im Steintobel“, und sei durch die vielfältigste freie und ungestörte Uebung seitens Privaten und Verwaltungen festgestellt; ferner werde derselbe gestützt auf einen vom Bauamte vorgelegten Spruchbrief vom Jahre 1792 über ein Fahrrecht zu diesem damals und jedenfalls früher schon benutzten Steinbruche.

B. Mit Eingabe vom 6. Jenner d. J. verlangte Redaktor J. Meff in Appenzell, Namens der Niederverwaltung, Aufhebung dieses Urtheils, indem er behauptete, daß dasselbe unrichtig sei und die Niedergenossen in ihrem Eigenthumsrechte schädige.

Auf spezielle Anfrage des Instruktionsrichters erklärte sodann

Rekurrent mittelst Zuschrift vom 9. Februar 1877, daß das Bundesgericht aus dem Grunde angerufen werde, weil die letzte kantonale Instanz zu Gunsten des Staates entschieden habe und dieser Richterspruch eine vollständige Verletzung des Art. 4 der kantonalen Verfassung enthalte, wonach das Eigenthum jeder Art unverleglich sei.

Zur Rechtfertigung der verspäteten Einreichung der Beschwerde wurde angeführt, daß Rekurrent rechtzeitig beim Bundesgerichtspräsidenten um Auskunft über den einzuschlagenden Weg nachgesucht habe, jedoch ohne Antwort geblieben sei, indem der betreffende Brief auf der Post verloren gegangen sein müsse.

C. Die Ständekommission des Kantons Appenzell S.-Rh. trug auf Abweisung der Beschwerde an, da in der gerichtlichen Anerkennung eines Nutzungsrechtes eine Verfassungsverletzung oder ein Eingriff in das Eigenthumsrecht der Niedergenossen nicht enthalten sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann sich im vorliegenden Falle nur um einen staatsrechtlichen Rekurs handeln, indem Beschwerdeführer behauptet, daß das Urtheil des appenzellischen Kantonsgerichtes einen Einbruch in Art. 4 der Kantonsverfassung enthalte. Solche Rekurse müssen nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege innerhalb sechszig Tagen, von Eröffnung der Verfügung der kantonalen Behörde an gerechnet, beim Bundesgerichte eingereicht werden, widrigenfalls sie wegen Verspätung zurückzuweisen sind. Diese Frist ist in concreto nicht inne gehalten worden und erscheint die Beschwerde daher schon aus diesem formellen Grunde unstatthaft.

2. Allein dieselbe ist auch materiell unbegründet. Der Art. 4 der appenzellischen Kantonsverfassung, welcher lautet: „Das Eigenthum jeder Art ist unverleglich. In Fällen, wo das öffentliche Wohl die Abtretung von Grundeigenthum oder von andern Privatrechten an den Staat erfordert, steht diesem gegen gerechte und billige Entschädigung das Recht der Auslösung (Expropriationsrecht) zu“, gewährleistet die Unverleglichkeit des Eigenthums lediglich gegen willkürlichen Entzug in dem Sinne, daß eine Auslösung oder Expropriation nur gegen Entschädigung stattfinden

darf, und kann daher überall nicht angerufen werden, wo es sich um eine Eigenthumsstreitigkeit oder um die Frage der Existenz eines dinglichen Rechtes an einem Grundstücke zwischen zwei Parteien handelt. Durch das kantonsgerichtliche Urtheil ist nun aber eine Streitigkeit der letztern Art entschieden und keineswegs etwa die Verpflichtung der Niedgenossen, ihr Eigenthum unentgeltlich an den Staat abzutreten, ausgesprochen worden, woraus folgt, daß jenes Urtheil nicht wegen Verletzung des Art. 4 der Kantonsverfassung angefochten werden kann.

3. Als Oberinstanz für Zivilstreitigkeiten ist das Bundesgericht nicht angerufen worden und wäre dasselbe zur Behandlung dieses Prozesses auch deshalb nicht kompetent, weil derselbe nicht nach einem eidgenössischen Gesetze zu entscheiden war. (Art. 29 des citirten Bundesgesetzes.) Dagegen hätte die Streitigkeit allerdings gemäß Art. 27 Ziffer 4 ibidem mit Umgehung der kantonalen Instanzen direkt an das Bundesgericht gebracht werden können. Nachdem aber die Niedgenossenschaft von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, sondern sich vor den appenzellischen Gerichten auf die Klage des Landesbauamtes eingelassen hat, muß es bei dem Urtheile des dortigen Kantonsgerichtes sein Bewenden haben und könnte eine Aufhebung desselben sogar dann vom Bundesgerichte nicht ausgesprochen werden, wenn die vom Kantonsgerichte für die Gutheißung der Ansprache des Staates angeführten Gründe wirklich ungenügend oder unrichtig wären.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

47. Urtheil vom 29. Juni 1877 in Sachen Hollenwäger.

A. Die Staatsverfassung des Kantons Luzern enthält unter §. 93 folgende Bestimmung: „Wo in einer Gemeinde Korporationsgut vorhanden ist, bilden die Antheilhaber an demselben „eine Korporationsgemeinde. Die nach §. 27 stimmfähigen Bür-

„ger wählen die Korporationsverwaltung und geben sich unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrath ihr Reglement.

„Im Heumonate 1875 werden die Korporationsverwaltungen „neu gewählt und treten am 1. August in Funktion u. s. w.“

Der in dieser Verfassungsbestimmung allegirte §. 27 ibidem lautet folgendermaßen: „Das politische Stimmrecht für kantonale „Wahlen und Abstimmungen wird ausschließlich in der Wohn- „gemeinde ausgeübt.

„Als Wohngemeinde gilt diejenige Gemeinde, wo der betref- „fende Bürger in den drei letzten Monaten vor der fraglichen „Wahl oder Abstimmung seinen ununterbrochenen, gesetzlich regu- „lirten Wohnsitz gehabt hat.

„Wenn ein Stimmfähiger aus einer Gemeinde des Kantons „in eine andere überstedelt und bei dem Eintreten einer kanto- „nalen Wahl oder Abstimmung seit seiner Uebersiedelung noch „nicht drei Monate verfloßen sind, so kann er sein Stimmrecht „für dermalen an seinem frühern Wohnorte ausüben.

„Das politische Stimmrecht besitzen alle Kantonsbürger und „im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger, welche „das zwanzigste Altersjahr erfüllt haben und sich nicht in einem „der unten aufgezählten Ausnahmefälle befinden.

„Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen:

„a. die zu einer Kriminalstrafe verurtheilten u. s. w.“

B. Als nun im Heumonate 1875 die Neuwahlen der Korporationsverwaltungen stattfanden, ergaben sich Anstände, indem einige Gemeinden, entgegen der frühern Uebung, diejenigen Korporationsmitglieder, welche außerhalb der Korporationsgemeinde wohnten, zu der Wahlverhandlung nicht einluden, und zwar gestützt auf einen Bescheid des luzernischen Regierungsrathes, daß der zweite Absatz des §. 27 der Verfassung auch für das Stimmrecht der Korporationsbürger gelte. Eine Anzahl der beteiligten Korporationsgenossen von Sursee, Willisau und Sempach wandte sich deshalb an den luzernischen Großen Rath mit dem Gesuche um Kassation der getroffenen Wahlen und um authentische Interpretation des §. 93 in Verbindung mit §. 27 der Staatsverfassung. Allein der Große Rath beschloß am 1. März 1876, entgegen dem Antrage der bestellten Kommission, Folgendes: